

8B Krankenhäuser in
Schleswig-Holstein und Hamburg
Verwaltungleiter der Klinik Dr. Winkler
Herrn Gerald Meyes
Brinckmannstr. 6
25813 Husum

Gestufte Notfallversorgung – Teilnahme und Finanzierung hier: Belegkrankenhäuser

Sehr geehrter Herr Meyes,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 08. Juni 2018. Wir nehmen Ihre Sorgen sehr ernst und haben uns auch schon während der Verhandlungen im Gemeinsamen Bundesausschuss entsprechend positioniert. Der DKG ist klar, dass in einigen Bundesländern Belegarztabteilungen und -kliniken existieren, die an der Notfallversorgung vollumfänglich teilnehmen. Auch die Gewährleistung des fachärztlichen Hintergrundes durch Belegärzte halten wir für unkritisch. Wir haben deshalb in unserer Position zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) einen Satz verankert, in dem Belegärzte angestellten Ärzten gleichgestellt werden. Dies bezog sich sowohl auf die Definition der Fachabteilung, als auch auf den fachärztlichen Hintergrunddienst. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Vertreter der Länder haben diese Position mitgetragen.

In der definitiven Abstimmung im Plenum des G-BA wurde dieser Satz dann mit der Stimmenmehrheit von GKV und Unparteiischen gestrichen. Hintergrund war, dass die GKV Schwierigkeiten sah, die Einhaltung der Vorgaben durch Belegärzte zu kontrollieren und Verletzungen der Vorgaben entweder dem Krankenhaus oder den vertragsärztlich tätigen Belegärzten zuzuschreiben. Diese Einschätzung machten sich auch die Unparteiischen sowie die Patientenvertretung zu eigen. Damit sind Belegärzte aus dem gestuften System von Notfallstrukturen gänzlich herausgefallen.

Unabhängig davon beginnen jetzt erst die Verhandlungen zu den entsprechenden Zu- und Abschlägen für die Teilnahme an der Notfallversorgung. Die DKG wird sich dahingehend positionieren, dass Abschläge grundsätzlich nicht erhoben werden sollen. Statt dessen soll genau wie bei Richtlinien des G-BA neues Geld in das System fließen, mit dem die anfallenden Mehrkosten dieses Beschlusses durch Zuschläge für die Teilnahme finanziert werden sollen. Wenn wir uns mit dieser Position durchsetzen, werden auch für Sie als Belegkrankenhäuser Abschläge nicht erhoben.

Im Übrigen empfehle ich Ihnen, zu prüfen, ob nicht die Regelung nach § 3 Abs. 2 für Ihre Krankenhäuser einschlägig sein könnten. Nach Satz 4 können Zuschläge für die Teilnahme an der Notfallversorgung vereinbart werden, sofern die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit den Parteien der Pflegesatzvereinbarung Auflagen erlässt, die die Erfüllung der Kriterien gemäß Abschnitt 3 spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelung sicherstellen. Möglicherweise können Sie eine entsprechende Ausnahmeregelung der Landeskrankenhausplanungsbehörden erwirken.

Darüber hinaus sieht die Definition der Fachabteilung in § 5 Abs. 2, durch die Sie als Belegärzte an der Beteiligung am gestuften System gehindert werden, vor, dass eine Fachabteilung über angestellte Ärzte verfügt, die der Fachabteilung zugeordnet sind und dass ein angestellter Facharzt des Krankenhauses jederzeit innerhalb von maximal 30 Minuten am Patienten verfügbar ist. Hier ist nicht festgelegt, dass es sich um eine Anstellung in Vollzeit handeln muss. Insofern könnte hier auch Ihre Kreativität gefragt sein, um Anstellungsverhältnisse für Belegärzte in Teilzeit zur Abdeckung von Rufdiensten neben der eigentlichen Belegarztstätigkeit zu ermöglichen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen weiterzuhelfen.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Baum